

# AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



145

Nr. 7, Jahrgang 2015

Hannover, den 15. Juli 2015

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
<b>A. Evangelische Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 91* - Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik (IT-Sicherheitsverordnung - ITSVO-EKD). Vom 29. Mai 2015. ....	146
<b>B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	
<b>Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 92* - Geschäftsordnung der Amtsstelle der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (GeschOA-UEK). Vom 30. April 2015.....	147
<b>C. Aus den Gliedkirchen</b>	
<b>Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern</b>	
Nr. 93 - Kirchengesetz über die Ausbildung und die Rechtsverhältnisse der Katecheten und Katechetinnen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern (Katecheten- u. Katechetinnengesetz – KatG). Vom 30. März 2015. (KABL. S. 115) .....	149
<b>Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck</b>	
Nr. 94 - Verordnung zur Ausführung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD (AVO.AG.MVG.EKD). Vom 10. März 2015. (KABL. S. 67) .....	151
<b>Evangelische Kirche in Mitteldeutschland</b>	
Nr. 95 - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD). Vom 15. Februar 2015. (ABl. S. 50) .....	152
Nr. 96 - Bekanntmachung der Neufassung des MVG-Ausführungsgesetzes. Vom 16. Februar 2015. (ABl. S. 46) .....	152
<b>Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland</b>	
Nr. 97 - Kirchengesetz über die Bildung der Kirchengemeinderäte (Kirchengemeinderatsbildungsgesetz – KGRBG). Vom 10. März 2015. (KABL. S. 142) .....	157
<b>D. Mitteilungen aus der Ökumene</b>	
<b>E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen</b>	
<b>F. Mitteilungen</b>	

## A. Evangelische Kirche in Deutschland

### Nr. 91\* - Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik (IT-Sicherheitsverordnung - ITSVO-EKD). Vom 29. Mai 2015.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund des § 9 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD 2013, S. 2 und S. 34) mit Zustimmung der Kirchenkonferenz folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### § 1 IT-Sicherheit

(1) Die mit der Informationstechnik (IT) erhobenen oder verarbeiteten Daten sind insbesondere vor unberechtigtem Zugriff, vor unerlaubten Änderungen und vor der Gefahr des Verlustes zu schützen (IT-Sicherheit), um deren Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit zu gewährleisten.

(2) Zur Umsetzung der IT-Sicherheit haben die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie die ihnen zugeordneten kirchlichen und diakonischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform und rechtsfähige evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (kirchliche Stellen) sicherzustellen, dass ein IT-Sicherheitskonzept erstellt und kontinuierlich fortgeschrieben wird. Dabei ist den unterschiedlichen Gegebenheiten der kirchlichen Stellen Rechnung zu tragen.

(3) Der für die Umsetzung des IT-Sicherheitskonzeptes erforderliche Sicherheitsstandard orientiert sich an den Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zur Informationssicherheit und zum IT-Grundschutz. Andere vergleichbare Sicherheitsstandards können zu Grunde gelegt werden. Das IT-Sicherheitskonzept muss den Schutzbedarf der Daten, die Art der eingesetzten IT und die örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen kirchlichen Stelle berücksichtigen.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland stellt Muster-IT-Sicherheitskonzepte nach Maßgabe des Absatzes 3 zur Verfügung.

#### § 2 Einsatz von IT

(1) Mindestvoraussetzungen für den Einsatz von IT sind, dass

1. ein Anforderungsprofil und eine Dokumentation vorliegen,

2. die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden,

3. die Systeme vor ihrem Einsatz getestet wurden.

(2) Für die mit IT-Sicherheit verarbeiteten Daten soll dienstliche IT genutzt werden. Private IT-Geräte dürfen zugelassen werden, wenn durch Vereinbarung insbesondere sichergestellt ist, dass

1. eine Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten gegeben ist,

2. das kirchliche Datenschutzrecht Anwendung findet,

3. die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz getroffen und Regelungen zur Verantwortung vereinbart worden sind und

4. eine Haftung des Dienstgebers ausgeschlossen ist, wenn im Zusammenhang mit dienstlichen Anwendungen Schäden auf privaten IT-Geräten, insbesondere Datenverlust, entstehen.

Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ein Verstoß gegen Satz 2 festgestellt oder die IT-Sicherheit durch den Einsatz privater IT gefährdet oder beeinträchtigt wird und andere Maßnahmen nicht zur Behebung ausreichen.

#### § 3 Beteiligung

Bei der Erstellung und der kontinuierlichen Fortschreibung des IT-Sicherheitskonzeptes und bei der Entscheidung zur Auswahl über IT, mit der personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind Betriebsbeauftragte oder örtlich Beauftragte für den Datenschutz frühzeitig zu beteiligen.

#### § 4 Einhaltung der IT-Sicherheit

(1) Kirchliche Stellen haben durch angemessene Schulungs- und Fortbildungsmöglichkeiten den qualifizierten Umgang mit IT zu ermöglichen.

(2) Die Verantwortung für die IT-Sicherheit liegt beim Leitungsorgan der jeweiligen kirchlichen Stelle. Die aufsichtführenden Stellen oder Personen überwachen die Einhaltung dieser Verordnung. Bei Verstößen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. § 5 bleibt unberührt.

(3) Maßnahmen der oder des Beauftragten für den Datenschutz nach § 20 DSG-EKD bleiben unberührt.

#### § 5 IT-Sicherheitsbeauftragte

(1) Mit der Wahrnehmung der IT-Sicherheit können kirchliche Stellen besondere Personen beauftragen

(IT-Sicherheitsbeauftragte). Die Beauftragung kann mehrere kirchliche Stellen umfassen.

(2) Zu Beauftragten sollen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Zu den Aufgaben der die IT-Sicherheit wahrnehmenden Person zählen insbesondere:

1. den IT-Sicherheitsprozess beratend zu begleiten und bei allen damit zusammenhängenden Aufgaben mitzuwirken,
2. die Erstellung und kontinuierliche Fortschreibung eines IT-Sicherheitskonzeptes zu koordinieren,
3. Regelungen zur IT-Sicherheit vorzuschlagen,
4. die Durchführung von IT-Sicherheitsmaßnahmen zu empfehlen und zu überprüfen,
5. IT-Sicherheitsvorfälle zu untersuchen und Handlungsempfehlungen auszusprechen
6. IT-Schulungen zu initiieren und zu koordinieren,
7. dem Leitungsorgan der jeweiligen kirchlichen Stelle regelmäßig über den Stand der IT-Sicherheit sowie über ihre Tätigkeiten zu berichten und
8. mit den Betriebsbeauftragten oder den örtlich Beauftragten für den Datenschutz zusammenzuarbeiten.

(4) Die die Aufgaben der IT-Sicherheit wahrnehmende Person ist über IT-Sicherheitsvorfälle zu informieren und informiert bei Gefahr im Verzug unverzüglich das zuständige Leitungsorgan.

### **§ 6 Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen**

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können jeweils für ihren Bereich Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und ergänzende Bestimmungen zur IT-Sicherheit erlassen, soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen.

(2) Bestehende Regelungen bleiben unberührt, soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen. Anderenfalls sind diese Regelungen innerhalb eines Jahres anzupassen.

### **§ 7 Übergangsbestimmungen**

Die erstmalige Erstellung des IT-Sicherheitskonzeptes gemäß § 1 Absatz 2 hat in ihren Grundzügen spätestens bis zum 31. Dezember 2015 zu erfolgen und deren vollständige Umsetzung bis zum 31. Dezember 2017.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r, den 6. Juli 2015

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
- **Kirchenamt** -  
Dr. A n k e  
Präsident

## **B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**

### **Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

#### **Nr. 92\* - Geschäftsordnung der Amtsstelle der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (GeschOA-UEK). Vom 30. April 2015.**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund des Artikel 12 Absatz 3 Satz 1 der Grundordnung der UEK in der EKD (GO.UEK) die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### **§ 1 Amt der UEK**

(1) Die Amtsstelle der UEK führt die Bezeichnung „Amt der UEK“. Sie erfüllt die ihr gemäß Artikel 12 der Grundordnung der UEK (GO.UEK) zugewiesenen Aufgaben in Bindung an die ihr gemäß Artikel 4

GO.UEK von der Vollkonferenz gegebenen Richtlinien.

(2) Die Amtsstelle der UEK handelt durch den Leiter oder die Leiterin der Amtsstelle, durch die Amtskonferenz sowie durch die Referentinnen und Referenten.

#### **§ 2 Amtskonferenz**

Der Amtskonferenz gehören

- der/die Leiter/in des Amtes,
- der/die Theologische Referent/in,
- der/die Juristische Referent/in,
- der/die Finanzreferent/in und
- der/die sonstige/n Referent/inn/en

des Amtes der UEK als stimmberechtigte Mitglieder an.

### § 3 Aufgaben und Arbeitsweise

(1) Die Arbeit in der Amtskonferenz dient der gegenseitigen Information und Beratung. Sie berät den Entwurf des Haushaltsplanes (§ 12 Abs. 1 der Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der UEK), entscheidet über die Vergabe der Mittel aus dem Ostschädenfonds (Beschluss des Präsidiums der UEK vom 3. Dezember 2008) und ist zuständig für Angelegenheiten von hervorgehobener Bedeutung, soweit sie nicht durch die Grundordnung oder eine andere Rechtsgrundlage einer anderen Stelle zugewiesen sind.

(2) Die Amtskonferenz kann Empfehlungen für den Geschäftsverteilungsplan und für die Arbeit in den Referaten geben.

### § 4 Sitzungen

(1) Die Amtskonferenz tagt in der Regel einmal monatlich. Der Leiter des Amtes oder die Leiterin des Amtes bestimmt die Termine und den Ort der Sitzungen im Benehmen mit den Mitgliedern der Amtskonferenz.

(2) Der Leiter des Amtes oder die Leiterin des Amtes führt in den Sitzungen den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle liegt die Sitzungsleitung bei dem Theologischen Referenten oder der Theologischen Referentin.

(3) Die Mitglieder der Amtskonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen der Amtskonferenz teilzunehmen.

(4) Die Sitzungen der Amtskonferenz sind nicht öffentlich.

(5) An den Sitzungen der Amtskonferenz nehmen mit beratender Stimme als Gäste teil:

- der Verwaltungssachbearbeiter oder die Verwaltungssachbearbeiterin des Amtes der UEK als ständiger Gast;
- gegebenenfalls zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Gäste oder Sachverständige.

(6) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an den Sitzungen sind verpflichtet, über den Verlauf der Beratungen Verschwiegenheit zu wahren.

(7) Über die Sitzung der Amtskonferenz ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist auf der folgenden Sitzung zu genehmigen.

### § 5 Tagesordnung

(1) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Verwaltungssachbearbeiter oder der Verwaltungssachbearbeiterin unter Berücksichtigung der Anmeldungen durch die Mitglieder der Amtskonferenz aufgestellt. Sie soll den Mitgliedern der Amtskonferenz und eventuellen Gästen bis eine Woche vor der Sitzung in Textform zugesandt werden. Der Tagesordnung sollen die zugehörigen Beschlussvorlagen und Unterlagen beigefügt werden.

(2) Jedes Mitglied der Amtskonferenz kann einen Sachgegenstand für die Tagesordnung anmelden,

wenn ihm eine Unterrichtung in der Amtskonferenz dringlich erscheint.

### § 6 Beschlüsse

(1) Die Amtskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zu Beginn der Sitzung stellt der Leiter des Amtes oder die Leiterin des Amtes die Beschlussfähigkeit fest. Die Amtskonferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Leiter des Amtes oder die Leiterin des Amtes kann gegen einen Beschluss, bevor er ausgeführt ist, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beschlussfassung, Einwendungen erheben. In diesem Fall ist unverzüglich eine Entscheidung des Präsidiums herbeizuführen. Die Einwendung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Jedes Amtskonferenzmitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse der Amtskonferenz nach außen zu vertreten.

(4) Für die Ausführung der Beschlüsse ist der jeweilige zuständige Referent oder die jeweilige zuständige Referentin verantwortlich, sofern die Amtskonferenz nichts anderes beschließt.

(5) Der Leiter des Amtes oder die Leiterin des Amtes kann bei Eilbedürftigkeit eines Beschlusses im Umlaufverfahren beschließen lassen.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Leiter des Amtes oder die Leiterin des Amtes, im Verhinderungsfalle der Theologische Referent oder die Theologische Referentin, der Amtskonferenz vorbehaltene Entscheidungen treffen; die Amtskonferenz ist unverzüglich zu unterrichten.

### § 7 Aufgaben des Leiters des Amtes oder der Leiterin des Amtes und der Referate

(1) Der Leiter des Amtes oder die Leiterin des Amtes führt mittels der Amtsstelle die Geschäfte der UEK. Er oder sie bereitet für die Beratungen in der Amtskonferenz die Personalangelegenheiten vor. Diese werden in der Amtskonferenz beraten und ggf. dem Präsidium der UEK zur weiteren Entscheidung vorgelegt. Betreffen diese Angelegenheiten ein Mitglied der Amtskonferenz, so ist dieses von den Beratungen und Beschlussfassungen zu diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen.

(2) Die Referenten oder Referentinnen haben die Aufgabe,

- von der Amtskonferenz zu treffende Entscheidungen vorzubereiten,
- die ihnen von der Amtskonferenz allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden sowie
- die ihnen im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben selbständig zu bearbeiten.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

W ü r z b u r g, den 30. April 2015

**Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**  
Kirchenpräsident Christian S c h a d

**C. Aus den Gliedkirchen****Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern**

**Nr. 93 - Kirchengesetz über die Ausbildung und die Rechtsverhältnisse der Katecheten und Katechetinnen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern (Katecheten- u. Katechetinnengesetz – KatG). Vom 30. März 2015. (KABl. S. 115)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Abschnitt 1. Gegenstand des Gesetzes  
§ 1 Gegenstand**

Nach diesem Kirchengesetz ausgebildete Katecheten und Katechetinnen können in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern aufgenommen werden. Katecheten und Katechetinnen werden in der Regel zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht an Grund-, Mittel- und Förderschulen eingesetzt.

**Abschnitt 2. Ausbildung, Einsegnung  
§ 2 Ausbildung**

(1) Die Ausbildung zum Katecheten oder zur Katechetin erfolgt im Regelfall im Grundkurs für Katechetinnen und Katecheten am Religionspädagogischen Zentrum Heilsbronn. Zu dieser Ausbildung können Bewerber und Bewerberinnen mit mindestens mittlerem Schulabschluss zugelassen werden, die Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sind. Die Ausbildung befähigt Bewerber und Bewerberinnen, innerhalb eines Zeitraums von mindestens zwei Schuljahren die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Kompetenzen zu erwerben. Ein auf die spezifischen Erfordernisse von Schulgottesdiensten abgestimmtes und durch den Landeskirchenrat anerkanntes homiletisch-liturgisches Ausbildungsmodul ist nachzuweisen. Das Nähere wird in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt.

(2) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag im Einzelfall eine andere mindestens gleichwertige Ausbildung anerkennen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen mit

Fach Evangelische Religionslehre, die Theologische Anstellungsprüfung oder den Bachelorstudiengang „Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit“ erfolgreich abgelegt hat.

**§ 3 Einsegnung**

(1) Der Landeskirchenrat entscheidet über die Einsegnung in den Dienst als Katechet oder Katechetin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(2) Der Entscheidung über die Einsegnung geht eine persönliche Stellungnahme des Bewerbers oder der Bewerberin zur Heiligen Schrift und zum Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sowie ein Gespräch hierüber mit dem zuständigen Oberkirchenrat oder der zuständigen Oberkirchenrätin im Landeskirchenamt oder einer von ihm oder ihr beauftragten Person voraus.

(3) Die Einsegnung setzt grundsätzlich voraus, dass ein unbefristetes Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern begründet werden soll.

(4) Vor der Einsegnung erklären diejenigen, die eingeseignet werden sollen: „Ich gelobe, den mir anvertrauten Dienst nach dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, auszurichten, meinen Dienst nach den kirchlichen Ordnungen zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und mich in meinem Dienst und meiner Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird.“

(5) Die Einsegnung wird in einem Gottesdienst nach der agendarischen Ordnung durch den zuständigen Oberkirchenrat oder die zuständige Oberkirchenrätin im Landeskirchenamt oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person vollzogen. Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt.

(6) Durch Entscheidung des Landeskirchenrates kann die Einsegnung einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines anderen gliedkirchlichen Zusammenschlusses anerkannt werden.

### **Abschnitt 3. Berufung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung**

#### **§ 4 Beauftragung**

- (1) Katecheten und Katechetinnen können, entsprechend ihrer theologischen Vorbildung, nach am Gottesdienst-Institut absolvierter Aus- bzw. Weiterbildung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch Beauftragung gemäß Artikel 13 der Kirchenverfassung berufen werden, soweit dies örtlich nötig und gewünscht ist. Hierfür gelten die §§ 5 bis 10 Religionspädagogen- und Religionspädagoginnengesetz (RelPadG) entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.
- (2) Mit der Beauftragung wird dem Katecheten oder der Katechetin ein bestimmter Dienst übertragen. Dieser beinhaltet in der Regel die öffentliche Wortverkündigung und nach Bedarf auch die Leitung der Feier des Heiligen Abendmahls. Bereich und Umfang des bestimmten Dienstes sind in einer Dienstordnung zu regeln.
- (3) Die Beauftragung ist einmalig und unbefristet.

#### **§ 5 Voraussetzungen, Verfahren**

- (1) Die maßgebliche Voraussetzung zur Beauftragung ist durch die Einsegnung gegeben.
- (2) Die Entscheidung über die Beauftragung obliegt dem zuständigen Oberkirchenrat oder der zuständigen Oberkirchenrätin im Kirchenkreis im Benehmen mit dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin bzw. der nach § 14 Absatz 1 Satz 3 RelPadG beauftragten Person. Hierzu kann der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis mit dem Katecheten oder der Katechetin insbesondere ein Gespräch über die Beauftragung führen.
- (3) Im Falle einer Versagung der Beauftragung sind dem Katecheten oder der Katechetin auf Verlangen die maßgeblichen Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen die Versagung der Beauftragung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde zum Landeskirchenrat nur mit der Begründung erhoben werden, dass Verfahrensmangel vorliegen. Der Landeskirchenrat entscheidet abschließend; eine kirchengerichtliche Nachprüfung der Entscheidung ist ausgeschlossen.

#### **§ 6 Beauftragung, Verpflichtung**

- (1) Der Katechet oder die Katechetin wird durch den Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis in einem Gottesdienst beauftragt. Der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis kann sich im Gottesdienst durch den zuständigen Dekan oder die zuständige Dekanin vertreten lassen. Im Gottesdienst verpflichtet sich der Katechet oder die Katechetin, die Rechte aus der Beauftragung nach Schrift und Bekenntnis und gemäß den kirchlichen Ordnungen auszuüben.
- (2) Wird einem Katecheten oder einer Katechetin nach bereits erfolgter Beauftragung aufgrund dieses Kirchengesetzes ein neuer Dienst übertragen, wird in einem Gottesdienst an die Beauftragung erinnert.

(3) Über die Beauftragung und Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Über die Beauftragung wird durch den Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis eine Urkunde ausgestellt. Das Landeskirchenamt und das zuständige Dekanat erhalten eine Abschrift der Urkunde und der Niederschrift. Die Beauftragung ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

### **Abschnitt 4. Dienstverhältnis**

#### **§ 7 Einstellungsvoraussetzungen**

- (1) In ein Dienstverhältnis als Katechet oder Katechetin darf nur aufgenommen werden, wer
1. die Einsegnungsvoraussetzungen des § 3 erfüllt,
  2. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
  3. die vorgeschriebene theoretische und praktische Ausbildung für den Dienst als Katechet oder Katechetin oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
  4. erwarten lässt, dass er oder sie den Anforderungen des Dienstes genügen wird und
  5. bereit ist, die nach § 3 Absatz 4 mit der Einsegnung einzugehenden Verpflichtungen zu übernehmen.
- (2) Ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz ist vorzulegen.
- (3) Sind seit der Ablegung der nach Abs. 1 Nr. 3 erforderlichen Prüfung fünf Jahre vergangen, kann die Einstellung von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden.

#### **§ 8 Dienstbezeichnung, anwendbare Rechtsvorschriften**

- (1) Katecheten und Katechetinnen, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehen, führen die Dienstbezeichnung „Katechet“ oder „Katechetin“.
- (2) Für das Dienstverhältnis der Katecheten und Katechetinnen gelten die Bestimmungen des Religionspädagogen- und Religionspädagoginnengesetzes und die hierzu erlassenen Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen entsprechend, soweit sie nicht das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DiVO) Anwendung.

#### **§ 9 Dienstaufgaben**

Katecheten und Katechetinnen werden im Religionsunterricht sowie in den Angeboten der Schulseelsorge und der Ganztageschule eingesetzt. Soweit ein Einsatz als Lehrkraft im Religionsunterricht erfolgt, können Katecheten und Katechetinnen nach Maßgabe des einschlägigen Staatsvertrages grundsätzlich nur mit einer Unterrichtspflichtzeit von weniger als der Hälfte des für staatliche Lehrkräfte geltenden Stundenmaßes an Grund-, Mittel- und Förderschulen unterrichten. Bei Einsätzen an mehreren Schularten gilt die unterhäufige Unterrichtspflichtzeit an Grundschulen.

**Abschnitt 5. Übergangs- und Schlussvorschriften**  
**§ 10 Regelzuständigkeit des Landeskirchenrates**

Für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Landeskirchenrat oder aufgrund von Delegation das Landeskirchenamt für den Landeskirchenrat zuständig.

**§ 11 Erlass von Durchführungsbestimmungen**

Zur Durchführung dieses Kirchengesetzes können Verordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen werden.

**§ 12 Übergangsbestimmung**

Bei Katecheten und Katechetinnen, die sich am 1. Juli 2015 bereits im Dienst befinden, ist eine Einsegnung nach § 3 dieses Kirchengesetzes nicht erforderlich,

kann jedoch auf Antrag erfolgen. Sofern im Rahmen des übertragenen Dienstes Rechte aus der Beauftragung ausgeübt werden sollen, ist in jedem Fall eine Beauftragung gemäß § 6 erforderlich. Dabei ist durch den Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person ein Gespräch nach § 3 Absatz 2 zu führen, sofern ein solches mit dem oder der zu Beauftragenden noch nicht stattgefunden hat.

**§ 13 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

M ü n c h e n, 30. März 2015

**Der Landesbischof**

Dr. Heinrich Bedford-Strohm

**Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**

**Nr. 94 - Verordnung zur Ausführung  
 des Ausführungsgesetzes der  
 Evangelischen Kirche von Kurhessen-  
 Waldeck zum Zweiten Kirchengesetz  
 über Mitarbeitervertretungen in der  
 EKD (AVO.AG.MVG.EKD).  
 Vom 10. März 2015. (KABl. S. 67)**

Das Landeskirchenamt hat am 10.3.2015 aufgrund von § 2 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AG.MVG.EKD) zu § 5 MVG-EKD vom 26.11.2014 (KABl. S. 258) folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**

Gemeinsame Mitarbeitervertretungen werden für folgende landeskirchliche Einrichtungen und Dienststellen gebildet:

- A) Evangelisches Freizeitheim Elbenberg
- Evangelisches Freizeitheim Niedenstein
- Evangelisches Studentenpfarramt Kassel
- Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge
- Landeskirchenamt
- Landeskirchliches Archiv
- Öffentlichkeitsarbeit
- Polizeiseelsorge
- Posaunenwerk der EKKW
- Rechnungsprüfungsamt
- Sprengelkasse Kassel
- B) Außenstelle des LKA Hofgeismar
- Evangelische Akademie
- Evangelisches Predigerseminar
- Evangelische Tagungsstätte Akademie und Predigerseminar

**§ 2**

Für die nachstehend genannten landeskirchlichen Einrichtungen wird jeweils eine eigene Mitarbeitervertretung gebildet:  
 Melanchthon-Schule Steinatal  
 Religionspädagogisches Institut

**§ 3**

Für die nachstehend genannten landeskirchlichen Einrichtungen und Dienststellen ist die Mitarbeitervertretung zuständig, die gemäß § 2 AG.MVG.EKD als Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises, in dem die landeskirchliche Einrichtung oder Dienststelle ihren Sitz hat, gebildet worden ist.  
 Die Zuordnung ergibt sich aus der nachstehenden Aufstellung:

Arbeitsstelle Kindergottesdienst	Hofgeismar
Evangelische Familienerholungs- und Bildungsstätte Brotterode	Schmalkalden
Evangelisches Studentenpfarramt Fulda	Fulda
Evangelisches Studentenpfarramt Marburg	Marburg
Evangelisches Studentenpfarramt Witzenhausen	Witzenhausen
Jugendbildungsstätte Frauenberg	Hersfeld
Katharina-von-Bora-Schule Oberisigheim	Hanau
Kirchenmusikalische Fortbildungsstätte	Schlüchtern
Klinikpfarramt Marburg	Marburg
Landeskirchenmusikdirektor	Marburg
Martin-Luther-Schule Schmalkalden	Schmalkalden
Sprengelkasse Hanau	Hanau
Sprengelkasse Hersfeld	Hersfeld
Sprengelkasse Waldeck und Marburg	Marburg

Studienhaus der EKKW  
Vilmarhaus Marburg

Marburg  
Marburg

#### § 4

Bis zur formalen Regelung der Zuständigkeit für eine landeskirchliche Einrichtung ist die Mitarbeitervertretung gemäß § 1 Buchstabe A) zu beteiligen.

#### § 5

Sofern funktionsfähige Mitarbeitervertretungen nach § 1 Buchstabe A) und B) nicht bestehen, ist einberufende Dienststelle im Sinne des § 7 MVG-EKD:

- a) für die Mitarbeitervertretung gemäß § 1 Buchstabe A) das Landeskirchenamt,
- b) für die Mitarbeitervertretung gemäß § 1 Buchstabe B) das Evangelische Predigerseminar.

#### § 6

Die Verordnung tritt zum 16. März 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AVO.MVG.EKD.AG) vom 31. Januar 2012 (KABl. S. 46) außer Kraft.

Vorstehende Ausführungsverordnung wird hiermit veröffentlicht.

K a s s e l, den 13. März 2015

**Landeskirchenamt**  
J o e d t  
Oberlandeskirchenrat

## Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

### **Nr. 95 - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD). Vom 15. Februar 2015. (ABl. S. 50)**

Gemäß Art. 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) und zur Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes (MVG-AusfG) vom 22.11.2014 (ABl. S. 250) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung vom 13.12.2014 (ABl. EKD 2015 S. 8) das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland zum 1.1.2015 in Kraft gesetzt hat. Nachfolgend<sup>1</sup> erfolgt die Bekanntgabe des Wortlautes.

E r f u r t, den 15. Februar 2015

**Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**  
Kirchenrat

<sup>1</sup> s. ABl. EKM S. 50ff

### **Nr. 96 - Bekanntmachung der Neufassung des MVG-Ausführungsgesetzes. Vom 16. Februar 2015. (ABl. S. 46)**

Aufgrund des Art. 3 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Zweiten Kirchengesetz zum Mitarbei-

tervertretungsgesetz der EKD (MVG.EKD) und zur Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes (MVG-AusfG) vom 22.11.2014 (ABl. S. 250) wird nachstehend der Wortlaut des MVG-Ausführungsgesetzes in der vom 1. Januar 2015 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Kirchengesetzes vom 20.11.2010 (ABl. 2011 S. 4),
2. den am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Art. 2 des Kirchengesetzes vom 22.11.2014 (ABl. S. 250).

E r f u r t, den 16. Februar 2015

**Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**  
Brigitte A n d r a e  
Präsidentin

### **Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD (MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG)**

#### **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen** **§ 1 Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD**

Im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden: Landeskirche) sowie im Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) findet das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

**§ 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

(zu § 2 Abs. 2 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)

Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder in der Vorbereitung dazu stehen, sowie die Lehrenden an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen gelten nicht als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes.

**§ 3 Gemeinsame Mitarbeitervertretungen**

(zu § 5 Abs. 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)

(1) In der Landeskirche werden Gemeinsame Mitarbeitervertretungen für den Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden sowie deren öffentlich-rechtliche Verbände gebildet. Die Dienststellen dieser Körperschaften bilden eine Wahlgemeinschaft im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Dienststellen der Kreis Kirchenämter. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Kreis Kirchenamtes können sich der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises, in dem das Kreis Kirchenamt seinen Sitz hat, anschließen, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dies beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung des Kreis Kirchenamtes hergestellt wird.

(3) Kirchengemeinden oder Teile von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen im Sinne des § 3 Absatz 2 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD, die die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD erfüllen, können eigene Mitarbeitervertretungen bilden. Der Antrag ist bei der zuständigen Dienststellenleitung einzureichen. Er bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Ergebnis der Entscheidung ist der zuständigen Superintendentin beziehungsweise dem zuständigen Superintendenten und dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(4) Im Fall des Widerrufs der Entscheidung über die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 6 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD finden die Vorschriften über die Neubildung von Mitarbeitervertretungen nach § 7 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD entsprechende Anwendung. Die bisherige gemeinsame Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte nach § 15 Absatz 4 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD weiter.

(5) Der Widerruf soll bis spätestens 31. Dezember des Jahres erfolgen, das dem Ablauf der Amtszeit der gemeinsamen Mitarbeitervertretung vorgeht.

**Abschnitt 2: Wahlrecht****§ 4 Wählbarkeit**

(zu § 10 Abs. 1 Buchst. b) Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)

(1) Das Erfordernis für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung gemäß § 10 Absatz 1 Buchstabe b) Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD gilt für den Bereich der Landeskirche mit ihren Kirchengemeinden,

Kirchenkreisen und kirchlichen Verbänden und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für das Diakonische Werk.

(2) In Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten des Diakonischen Werkes kann die Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung beim Landeskirchenamt beantragen, dass jeweils für die Dauer einer Amtszeit die Anwendbarkeit des § 10 Absatz 1 Buchstabe b) Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD ausgesetzt wird. Im Antrag ist darzulegen, warum von dem Erfordernis nach Absatz 1 abgewichen werden soll. Hierbei ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und der Anzahl jener Mitarbeiter darzulegen, die einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, angehören. Der Antrag soll spätestens acht Wochen vor dem voraussichtlichen Wahltermin gestellt werden. Dem Antrag ist eine zuvor eingeholte schriftliche Stellungnahme der anderen antragsberechtigten Partei beizufügen. Diese hat die Stellungnahme nach Aufforderung binnen zwei Wochen abzugeben, ansonsten entfällt vorgenanntes Erfordernis nach Satz 4. Die antragstellende Partei leitet sodann ihren Antrag und die Stellungnahme über das Diakonische Werk an das Landeskirchenamt weiter.

(3) Wenn das Diakonische Werk und die jeweils andere antragsberechtigte Partei dem nach Absatz 2 gestellten Antrag zustimmen, ist dem Antrag zu entsprechen, andernfalls, entscheidet das Landeskirchenamt über den Antrag nach billigen Ermessen nach Lage der Akte. Hierbei ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und der Anzahl der Mitarbeiter, die einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, angehören, bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Das Landeskirchenamt kann in seiner Entscheidung zur Auflage machen, dass zumindest ein Mitglied oder die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

(4) Anlässlich der Übernahme neuer Einrichtungen im Diakonischen Werk oder der Übernahme neuer Arbeitsbereiche durch Einrichtungen, Werke, Verbände oder sonstiger Dienste des Diakonischen Werkes kann der übernehmende Träger beim Landeskirchenamt einen Antrag auf Aussetzung des § 10 Absatz 1 Buchstabe b) Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD stellen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

**§ 5 Wahlverfahren**

(zu § 11 Abs. 1 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD); Mitteilung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlverfahren für die Bildung der Mitarbeitervertretungen richtet sich nach der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. Juni 2004 (ABl. EKD S. 347) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes teilt das Ergebnis der Wahl der oder des Vorsitzenden (§ 23 Absatz 1 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD) unverzüglich der Leitung der Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist, mit, sowie

- a) bei Dienststellen der Körperschaften der Landeskirche dem Landeskirchenamt,
- b) bei Dienststellen der Einrichtungen der Diakonie, die dem Diakonischen Werk angeschlossen sind, dem Diakonischen Werk.

(3) Änderungen in der Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung im Verlauf der Amtszeit teilt die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung unverzüglich den in Absatz 2 genannten Stellen mit.

(4) Werden vor Ablauf der Amtszeit Nachwahlen erforderlich, kann auch in Dienststellen mit mehr als 100 Wahlberechtigten das vereinfachte Wahlverfahren gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD Anwendung finden.

### **Abschnitt 3: Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung**

#### **§ 6 Einigungsstelle**

(zu § 36a Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)

Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung können durch Dienstvereinbarung regeln, dass in der jeweiligen Dienststelle in Bedarfsfällen oder ständig eine Einigungsstelle gebildet wird. Eine Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6 und § 6a MVG-EKD) oder eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen (§ 5 Abs. 2 MVG-EKD) können mit den jeweiligen Dienststellenleitungen durch Dienstvereinbarung eine gemeinsame Einigungsstelle für den Bedarfsfall oder eine ständige Einigungsstelle bilden. Im Übrigen greift § 36a Absatz 2 und 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD.

### **Abschnitt 4: Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen**

(zu §§ 54 ff. Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)

#### **§ 7 Bildung; Zusammensetzung**

(1) Für den Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes wird zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen für die Dauer von vier Jahren jeweils ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen (im Folgenden: Gesamtausschuss) gebildet.

(2) Die Gesamtausschüsse werden zu ihrer konstituierenden Sitzung jeweils von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen. Sie bestimmen jeweils aus ihrer Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertretung.

#### **§ 8 Verfahren; Ablauf**

(1) Die Gesamtausschüsse treten mindestens zweimal jährlich zusammen. Ein Gesamtausschuss muss zusammenzutreten, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt oder der Landeskirchenrat, das Landeskirchenamt oder der Vorstand des Diakonischen Werkes

darum ersucht. Das Landeskirchenamt nimmt auf Verlangen des Gesamtausschusses an den Sitzungen teil. Über Sitzungen des Gesamtausschusses des Diakonischen Werkes ist auch dessen Vorstandsvorsitzende oder Vorstandsvorsitzender vorher zu verständigen. Die oder der Vorstandsvorsitzende nimmt an den Sitzungen teil, wenn der Gesamtausschuss dies verlangt. Sie oder er kann sich hierbei vertreten lassen. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.

(2) Die Gesamtausschüsse sind beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden beziehungsweise der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(3) Die Sitzungen der Gesamtausschüsse sind nicht öffentlich. Sie können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachkundige hinzuziehen. Die Mitglieder der Gesamtausschüsse sind verpflichtet, über die Sitzungen Verschwiegenheit zu wahren, wenn nichts anderes bestimmt wird oder sich dieses aus der Sache ergibt.

(4) Die Gesamtausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 9 Arbeitsbefreiung; Freistellung**

(1) Die Dienststellen haben den Mitgliedern der Gesamtausschüsse Arbeitsbefreiung gemäß § 19 Absatz 2 und 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD zu gewähren.

(2) Die Freistellung der oder des Vorsitzenden des Gesamtausschusses richtet sich zudem nach der Anzahl der Mitarbeitervertretungen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen:

1-100	0,5 Stellen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten
101-150	1 Stelle der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten
ab 151	1,2 Stellen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

Auf Beschluss des Gesamtausschusses kann dieses Freistellungskontingent auf mehrere Mitarbeitervertreter verteilt werden.

#### **§ 10 Kosten; jährliches Konsultationsgespräch**

(1) Die erforderlichen Kosten aus der Tätigkeit der Gesamtausschüsse (Geschäftsführung, Sitzungen, Reisekosten) werden von der Landeskirche beziehungsweise dem Diakonischen Werk getragen.

(2) Zwischen den Vertretern der Gesamtausschüsse und des Landeskirchenrates findet jährlich ein Konsultationsgespräch zur Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen sowie zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen statt.

### § 11 Aufgaben und Beteiligung der Gesamtausschüsse

(1) Über die in § 55 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD zugewiesenen Aufgaben hinaus haben die Gesamtausschüsse die Aufgabe, die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für die jeweilige Dienstnehmerseite sowie deren Stellvertretung nach Maßgabe des jeweils geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetzes zu berufen.

(2) Der Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes hat darüber hinaus folgende weitere Aufgaben:

- a) Herstellen des Einvernehmens mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes über die Berufung der Vorsitzenden der Kammern des Kirchengerichts sowie deren Stellvertretung,
- b) Vorschlagsrecht zur Berufung der beisitzenden Mitglieder der Kammern des Kirchengerichtes für die Dienstnehmerseite sowie deren Stellvertretung,
- c) Benennung des Beisitzers des Schlichtungsausschusses nach Maßgabe des jeweils geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetzes,
- d) Vorschlagsrecht zur einvernehmlichen Berufung der oder des Vorsitzenden der jeweiligen Kammer des Kirchengerichts sowie der Stellvertretung.

(3) Kommt ein Gesamtausschuss seinen Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe a) oder Absatz 2 Buchstabe b) nicht oder nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise nach, können diese durch Kirchengesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates ganz oder teilweise anderen Gremien oder Stellen übertragen werden.

(4) Die zuständigen Organe der Leitung der Landeskirche und des Diakonischen Werkes informieren vor der allgemeinen Regelung arbeits-, dienst- oder mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen, für die sie zuständig sind, den jeweils zuständigen Gesamtausschuss so rechtzeitig und umfassend, dass dieser vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme abgeben kann, die Gegenstand der abschließenden Beratung sein muss. Auf Verlangen ist die Angelegenheit mit dem zuständigen Gesamtausschuss zu erörtern. Der Gesamtausschuss kann verlangen, dass, soweit seine Vorstellungen in die endgültigen Beschlussvorlagen nicht aufgenommen worden sind, diese dem zuständigen Beschlussorgan mit Begründung und einer Stellungnahme des Landeskirchenamtes oder des Vorstandes des Diakonischen Werkes mitgeteilt werden.

(5) Der Gesamtausschuss kann die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen zum Erfahrungsaustausch und zu Fortbildungsveranstaltungen einladen.

### § 12 Gesamtausschuss der Landeskirche

(1) Der Gesamtausschuss der Landeskirche besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Die Mitarbeitervertretungen eines Propstsprengels wählen aus ihrer Mitte jeweils zwei Mitglieder und deren Stellvertretung in den Gesamtausschuss. Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung, die von den bisherigen Vertreterinnen oder

Vertretern des Propstsprengels im Gesamtausschuss einzuberufen ist. Mitarbeitervertretungen, die aus mehr als einer Person bestehen, werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden vertreten. Für das Wahlverfahren ist § 12 der Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Gesamtausschuss der Landeskirche kann nach seiner Konstituierung bis zu fünf weitere Mitglieder hinzuberufen, um zu gewährleisten, dass alle Dienstbereiche vertreten sind. Für die hinzuberufenen Mitglieder sind Stellvertreter zu benennen.

(3) Vertreter des Landeskirchenrates sollen den Gesamtausschuss der Landeskirche einmal im Jahr zur Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen einladen.

### § 13 Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes; Delegiertenversammlung; Regionalkonvente

(1) Der Gesamtausschuss im Bereich des Diakonischen Werkes besteht aus bis zu 18 Mitgliedern.

(2) Zehn Mitglieder werden von den Regionalkonventen und drei Mitglieder von der Delegiertenversammlung in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Stellvertretende Mitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder durch Los ausgeschieden sind. Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtausschuss aus, wird vom jeweiligen Gremium ein neues Mitglied gewählt.

(3) Der Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes kann nach seiner Konstituierung bis zu fünf weitere Mitglieder hinzuberufen, um zu gewährleisten, dass alle diakonischen Arbeitsbereiche vertreten sind. Für die hinzuberufenen Mitglieder sind Stellvertreter zu benennen.

(4) § 12 Absatz 3 gilt für den Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes entsprechend.

(5) Die Delegiertenversammlung ist die Versammlung der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes. Die Delegiertenversammlung wird von dem Gesamtausschuss mindestens einmal jährlich einberufen und von deren Vorsitzender oder deren Vorsitzenden geleitet. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung, die schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin zugestellt werden muss, außer der oder dem Vorsitzenden beziehungsweise der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(6) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl von drei Mitgliedern des Gesamtausschusses,

- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der oder des Vorsitzenden des Gesamtausschusses,
- c) Information und Erörterung von Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht andere Mitarbeitervertretungsorgane nach diesem Kirchengesetz zuständig sind.

(7) Im Bereich des Diakonischen Werkes werden fünf Regionalkonvente der Mitarbeitervertretungen gebildet, davon einer für den Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Die Einteilung der anderen Regionen wird durch Verordnung des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit dem Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes festgelegt.

(8) Die Regionalkonvente können zweimal jährlich zusammentreten. Die Regionalkonvente wählen für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Die Regionalkonvente sind beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden beziehungsweise der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Regionalkonvente fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(9) Die Regionalkonvente haben folgende Aufgaben:

- a. Wahl von jeweils zwei Mitgliedern des Gesamtausschusses,
- b. Informationsaustausch zwischen den Mitarbeitervertretungen.

(10) In die Delegiertenversammlung und den Regionalkonvent entsenden Mitarbeitervertretungen mit

- a) bis zu drei Mitgliedern jeweils eine Delegierte oder einen Delegierten,
- b) bis zu fünf Mitgliedern jeweils zwei Delegierte,
- c) sechs und mehr Mitgliedern jeweils drei Delegierte.

(11) Bestehen in den Dienststellen oder Einrichtungen Vertretungen der Jugendlichen und der Auszubildenden oder sind Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt, kann je Dienststelle oder Einrichtung aus diesen Interessenvertretungen je eine Person an den Sitzungen der Regionalkonvente mit beratender Stimme teilnehmen.

(12) Durch Kirchengesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates können der Delegiertenversammlung und den Regionalkonventen weitere Aufgaben zugewiesen werden.

#### § 14 Neubildung des Gesamtausschusses

Nehmen der Gesamtausschuss der Landeskirche oder des Diakonischen Werkes oder einzelne Mitglieder dieser Gesamtausschüsse die ihnen kirchengesetzlich übertragenen Aufgaben pflichtwidrig nicht wahr, so gilt § 17 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD mit der Maßgabe, dass das Antragsrecht zum Ausschluss eines Mitglieds oder zur Auflösung des Gesamtausschusses wegen grober Verletzung der Pflichten je-

dem Gremium, das Mitglieder in den Gesamtausschuss entsendet, zusteht.

#### § 15 Kontaktausschuss der Gesamtausschüsse

Der Gesamtausschuss der Landeskirche und der Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes entsenden jeweils drei Mitglieder in einen gemeinsamen Kontaktausschuss. Der Kontaktausschuss soll insbesondere die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 55 Absatz 1 Buchstabe a) und b) Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD befördern. Der Kontaktausschuss soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

#### Abschnitt 5: Rechtsschutz

(zu §§ 57, 58 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)

#### § 16 Zuständigkeit der Kirchengerichte

(1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung mitarbeitervertretungsrechtlicher Bestimmungen ergeben, wird nach § 57 Absatz 1 Satz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD für den Bereich der verfassten Kirche die Zuständigkeit des Kirchengerichts der EKD begründet.

(2) Das Kirchengericht der EKM ist für die Prüfung der Wirksamkeit des Beschlusses der Einigungsstelle (§ 6) zuständig.

(3) Für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten im Bereich des Diakonischen Werkes ist das Kirchengericht der EKM zuständig. Für die Führung der Geschäfte des Kirchengerichts wird eine Geschäftsstelle im Diakonischen Werk eingerichtet.

(4) Das Kirchengericht der EKM besteht aus zwei Kammern. Die Zuständigkeit der ersten und zweiten Kammer für die Regionen im Bereich des Diakonischen Werkes wird durch Verordnung (§ 13 Abs.7) geregelt.

(5) Die erste und die zweite Kammer vertreten sich jeweils gegenseitig.

(6) Das Kirchengericht kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 17 Zusammensetzung der Kammern

(1) Jede Kammer besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Für jedes Mitglied sind zwei stellvertretende Mitglieder zu bestellen. Als beisitzende Mitglieder sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Dienstgeberseite zu berufen. Das beisitzende Mitglied auf Dienstgeberseite muss einer Dienststellenleitung des jeweiligen Bereichs angehören. Mindestens eine von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern benannte Stellvertretung darf nicht Mitglied des jeweiligen Gesamtausschusses sein.

(2) Zur oder zum Vorsitzenden und zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden ist nur wählbar, wer die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat und nicht haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder ei-

ner Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland steht.

(3) Für beisitzende Mitglieder, die im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung der Diakonie im räumlichen Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes stehen, finden die Bestimmungen des § 59 Absatz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD entsprechende Anwendung.

### **§ 18 Berufung der Mitglieder des Kirchengerichts**

(1) Die Mitglieder der Kammern werden vom Landeskirchenrat berufen.

(2) Die Vorsitzenden der Kammern des Kirchengerichts und ihre Stellvertretung werden für die jeweilige Kammer auf einvernehmlichen Vorschlag gemäß § 58 Absatz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD berufen. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens bis zum Ende der auslaufenden Amtszeit zustande, erfolgt die Wahl durch die Landessynode nach Anhörung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes und des Dienstgeberverbandes.

(3) Die Berufung der beisitzenden Mitglieder und ihrer Stellvertretung auf der Dienstgeberseite erfolgt auf

Vorschlag des Dienstgeberverbandes des Diakonischen Werkes. Die Berufung der beisitzenden Mitglieder und ihrer Stellvertretung auf Dienstnehmerseite erfolgt auf Vorschlag des Gesamtausschusses des Diakonischen Werkes.

### **Abschnitt 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 15**

(weggefallen)

#### **§ 16 Regelung für benachbarte Gliedkirchen der EKD**

(weggefallen)

#### **§ 17 Mitarbeitervertretungen; Wählbarkeit**

(weggefallen)

#### **§ 18 Gesamtausschüsse**

(weggefallen)

#### **§ 19 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

## **Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland**

### **Nr. 97 - Kirchengesetz über die Bildung der Kirchengemeinderäte (Kirchengemeinderatsbildungsgesetz – KGRBG). Vom 10. März 2015. (KABl. S. 142)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Zusammensetzung des Kirchengemeinderats**

Der Kirchengemeinderat besteht aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten (Mitglieder des Kirchengemeinderats kraft Amtes), sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern. Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderats.

##### **§ 2 Wahlgrundsätze**

Die zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

##### **§ 3 Wahlberechtigung**

(1) Für die Wahl in den Kirchengemeinderat sind die Gemeindeglieder wahlberechtigt, die zu Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Ausübung des Wahlrechts ist an die Eintragung in das Wählerverzeichnis gebunden. Zur Wahl vorgeschlagene Wahlberechtigte sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechts nicht gehindert.

##### **§ 4 Wählbarkeit**

(1) Wählbar ist jedes Gemeindeglied, das

1. bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchengemeinderats gewissenhaft mitzuwirken,
2. bereit ist, am kirchlichen Gemeindeleben, insbesondere am Gottesdienst, teilzunehmen,
3. zu Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
4. bereit ist, das Gelöbnis nach § 33 Absatz 2 abzugeben,
5. insbesondere bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind.

(2) Nicht wählbar ist, wer

1. eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland inne hat oder verwaltet,
2. in dieser Kirchengemeinde eine Pfarrstelle inne hatte oder verwaltet hat,
3. Ehegattin oder Ehegatte, Partnerin oder Partner in eingetragenen Lebensgemeinschaften, Elternteil,

Kind, Schwester oder Bruder eines Mitglieds des Kirchengemeinderats kraft Amtes ist.

### § 5 Mitarbeitende der Kirchengemeinde

- (1) Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann nach den Voraussetzungen des § 4 in den Kirchengemeinderat gewählt werden.
- (2) Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter ist, wer nicht ordiniert ist und zu Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 in einem nicht geringfügigen Umfang im Sinne von § 8 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch von ihrer bzw. seiner Kirchengemeinde beschäftigt wird.

### § 6 Wahlzeitraum, Wahltermine

- (1) Die Kirchenleitung legt den Zeitraum für die Wahl in den Kirchengemeinderat (Kirchenwahl) fest. Der Wahlzeitraum wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben. Zwischen der Bekanntgabe und dem Beginn des Wahlzeitraums müssen mindestens fünfzehn Monate liegen.
- (2) Spätestens zwölf Monate vor Beginn des Wahlzeitraums nach Absatz 1 kann der Kirchenkreisrat für die Kirchengemeinden des Kirchenkreises durch Beschluss die Kirchenwahl auf einen verkürzten Wahlzeitraum reduzieren oder auf einen Wahltermin oder mehrere Wahltermine innerhalb des Wahlzeitraums beschränken. Der Beschluss wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

### § 7 Wahlbeschluss des Kirchengemeinderats

- (1) Spätestens neun Monate vor Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 setzt der Kirchengemeinderat durch den Wahlbeschluss die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats fest. Dabei sind insbesondere die Mindestanzahl zu wählender Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung, die Berücksichtigung einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters der Kirchengemeinde nach Artikel 30 Absatz 4 der Verfassung, die Proporzbestimmung des Artikels 30 Absatz 5 der Verfassung und die Ehrenamtlichenmehrheit nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung zu beachten.
- (2) Im Rahmen der Vorgaben des § 6 entscheidet der Kirchengemeinderat in seinem Wahlbeschluss auch über Wahlzeiten und Wahlräume nach folgender Maßgabe:

1. hat der Kirchenkreisrat keinen Beschluss gefasst oder den Wahlzeitraum nur reduziert, legt der Kirchengemeinderat innerhalb dieses Wahlzeitraums an einem Wahltermin oder mehreren Wahlterminen die Wahlzeiten und Wahlräume für jeden Stimmbezirk fest;
2. hat der Kirchenkreisrat die Kirchenwahl auf einen Wahltermin oder mehrere Wahltermine beschränkt, legt der Kirchengemeinderat für jeden dieser Wahltermine die Wahlzeiten und Wahlräume für jeden Stimmbezirk fest.

Legt der Kirchengemeinderat mehrere Wahltermine nach Satz 1 fest, hat er darauf zu achten, dass die

Wahlberechtigten höchstens drei Möglichkeiten zur Stimmabgabe haben.

(3) Darüber hinaus kann der Kirchengemeinderat die Bildung von Gemeindevahlbezirken und Stimmbezirken im Wahlbeschluss festlegen. Werden Gemeindevahlbezirke gebildet, ist im Wahlbeschluss die Anzahl der in diesen jeweils zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats festzulegen.

(4) Der Wahlbeschluss wird dem Kirchenkreisrat schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Kirchenkreisrat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Wahlbeschlusses widerspricht.

### § 8 Gemeindevahlbezirk

- (1) Regelmäßig besteht die Kirchengemeinde aus einem einheitlichen Gemeindevahlbezirk. In begründeten Ausnahmefällen können Kirchengemeinden ihr Gebiet in zwei oder mehr Gemeindevahlbezirke aufteilen, die räumlich abzugrenzen sind und in denen eine vom Kirchengemeinderat nach § 7 Absatz 1 festzulegende Anzahl von Mitgliedern des Kirchengemeinderats zu wählen ist. Das Stimmergebnis der Kirchenwahl wird nach Gemeindevahlbezirken getrennt ermittelt.
- (2) In die Kirchengemeinde umgemeindete wahlberechtigte Gemeindeglieder werden einem Gemeindevahlbezirk zugeordnet; dabei soll dem Wunsch der Betroffenen entsprochen werden.

### § 9 Stimmbezirk, Wahlzeit, Wahlraum

- (1) Regelmäßig besteht der Gemeindevahlbezirk aus einem einheitlichen Stimmbezirk. Kirchengemeinden können in begründeten Ausnahmefällen zur ortsnahen Stimmabgabe mehrere Stimmbezirke einrichten. Den Stimmbezirken sind Wohnbereiche zuzuordnen. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses im Gemeindevahlbezirk werden die Ergebnisse seiner Stimmbezirke addiert.
- (2) Die Wahlzeit im Stimmbezirk soll pro Wahltermin drei Stunden nicht unterschreiten. Die Wahlhandlung soll in kirchlichen Räumen stattfinden.

### § 10 Wahlvorbereitung und Durchführung

- (1) Der Kirchengemeinderat sorgt für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Kirchenwahl. Er nutzt die ihm zur Verfügung stehenden Bekanntmachungswege und die gemeindliche Öffentlichkeitsarbeit, um die Gemeindeglieder über den Wahlbeschluss zu informieren. Er spricht Gemeindeglieder aus den verschiedenen Bereichen der Kirchengemeinde an und motiviert sie zur Kandidatur. Er wirkt darauf hin, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen.
- (2) Der Kirchenkreis plant, koordiniert und ordnet in Abstimmung mit der Landeskirche den Ablauf der Kirchenwahl in seinem Bereich. Er sorgt für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit nach außen sowie regelmäßige Information und Beratung innerhalb des Kirchenkreises. Insbesondere berät und unterstützt er

die Kirchengemeinderäte sowie die Wahlbeauftragten der Kirchengemeinden bei ihren Aufgaben nach Absatz 1.

(3) Die Landeskirche plant, koordiniert und ordnet den zentralen Ablauf der Kirchenwahl. Sie sorgt in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen für eine angemessene zentrale Öffentlichkeitsarbeit und Medienkommunikation nach außen sowie regelmäßige Information und Beratung innerhalb der kirchlichen Strukturen. Im Namen der Kirchengemeinden erledigt sie die Produktion, Aufbereitung und den zentralen Versand je eines Wahlbenachrichtigungsbriefs an jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, bestehend aus einer individuellen Wahlbenachrichtigung mit einheitlichem Beilageblatt. Das Nähere ist in den §§ 42 und 43 geregelt.

## **Teil 2 Wahlverfahren**

### **Abschnitt 1 Vorbereitung der Wahl**

#### **§ 11 Wahlbeauftragte**

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl beruft der Kirchengemeinderat aus seiner Mitte die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten der Kirchengemeinde.

(2) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl beruft der Kirchenkreisrat die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises. Sie bzw. er ist zuständig für die Beantwortung kirchengemeindlicher Wahlrechtsfragen und soll die Wahlbeauftragten nach Absatz 1 zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen.

(3) Die Kirchenleitung beruft eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des Landeskirchenamts als Wahlbeauftragte bzw. Wahlbeauftragten der Landeskirche. Sie bzw. er ist berechtigt, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl allgemeine Hinweise und Empfehlungen zu geben sowie Stellungnahmen abzugeben. Sie bzw. er berät die Wahlbeauftragten nach Absatz 2 in Wahlrechtsfragen und soll diese zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen.

(4) Für Wahlbeauftragte ist jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu berufen.

(5) Wahlbeauftragte sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit berufen. Sie können jederzeit abberufen werden.

#### **§ 12 Wahlausschuss**

(1) Der Kirchengemeinderat kann aus seiner Mitte einen Wahlausschuss nach Artikel 33 Absatz 2 der Verfassung bilden. Dem Wahlausschuss können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Prüfung der Wahlvorschläge, Führung der Wahlvorschlagsliste,
2. Führung des Wählerverzeichnisses,
3. Entscheidungen über Rechtsbehelfe im Wahlverfahren,
4. Feststellung des Wahlergebnisses.

(2) Der Umfang der Entscheidungskompetenz ist unter Bezugnahme auf die jeweils einschlägige Bestimmung dieses Kirchengesetzes schriftlich festzulegen.

(3) Der Wahlausschuss soll aus nicht mehr als drei Mitgliedern bestehen, von denen eines die bzw. der Wahlbeauftragte nach § 11 Absatz 1 sein muss. Seine Entscheidungen ergehen jeweils durch einstimmigen Beschluss.

#### **§ 13 Wählerverzeichnis**

(1) Der Kirchengemeinderat führt das Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis besteht aus einer Auflistung der wahlberechtigten Gemeindeglieder in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen. Sind Gemeindewahlbezirke oder Stimmbezirke gebildet, wird das Wählerverzeichnis entsprechend untergliedert.

(2) Das Wählerverzeichnis ist bis zum Ende der letzten Wahlhandlung auf aktuellem Stand zu halten. Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat ab dem sechsten Sonntag vor Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Auskunft nach Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach den einschlägigen bundes- oder landesmelderechtlichen Vorschriften eingetragen ist.

(3) Der Kirchengemeinderat beschließt über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis und die Streichung aus dem Wählerverzeichnis. Jedes Gemeindeglied kann beim Kirchengemeinderat schriftlich und unter Angabe der Gründe für die Wahlberechtigung die Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen. Der Kirchengemeinderat teilt die Entscheidung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller innerhalb einer Woche nach Zugang des Antrags mit. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann gegen die Entscheidung eine schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einlegen; § 28 Absatz 1 und 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 2 ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis für wahlberechtigte Gemeindeglieder zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts konkreter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

#### **§ 14 Wahlvorschläge**

(1) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder können bis zum Ablauf des achten Sonntags vor Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 schriftlich beim Kirchengemeinderat Wahlvorschläge einreichen. Darauf ist durch Kanzelabkündigung und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Der Wahlvorschlag darf nur einen, und zwar auch den eigenen Namensvorschlag enthalten. Er muss von dem vorschlagenden Gemeindeglied mit Angabe seiner Anschrift unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens fünf weiteren wahlberechtigten Gemeindegliedern, die den Wahlvorschlag ebenfalls unter Angabe ihrer Anschrift unterzeichnen. Die Gültigkeit des Wahlvorschlags bleibt unberührt, wenn Unterzeichnende nach der Einreichung des Wahlvorschlags ihren Vorschlag oder ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Wahlberechtigung verlieren.

(3) Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Gemeindeglieds mit folgendem Inhalt beizufügen:

1. die Zustimmung zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste,
2. die Angabe seines Rufnamens, Berufs, Lebensalters und seiner Anschrift,
3. die Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben nach Nummer 2 in den Wahlunterlagen und -veröffentlichungen,
4. die Bereitschaft, das Gelöbnis nach § 33 Absatz 2 abzugeben.

Die Zustimmung nach Nummer 1 gilt als erteilt, wenn das vorschlagende Gemeindeglied sich selbst vorschlägt oder einen auf sich lautenden Namensvorschlag unterstützt.

### § 15 Wahlvorschlagsliste

(1) Der Kirchengemeinderat erstellt eine Liste über die eingereichten Wahlvorschläge (Wahlvorschlagsliste). Sie enthält in alphabetischer Reihenfolge den Familiennamen sowie den Rufnamen, den Beruf, das Lebensalter und die Anschrift der Vorgeschlagenen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde im Sinne des § 5 Absatz 2 sind in der Liste besonders zu kennzeichnen. Sind Gemeindewahlbezirke gebildet, ist die Wahlvorschlagsliste entsprechend zu untergliedern.

(2) Der Kirchengemeinderat entscheidet unverzüglich über die Aufnahme des eingegangenen Wahlvorschlags in die Wahlvorschlagsliste und teilt seine Entscheidung dem vorschlagenden und dem vorgeschlagenen Gemeindeglied mit. Nimmt er Streichungen aus der Wahlvorschlagsliste vor, so hat er seine Entscheidung innerhalb einer Woche dem vorschlagenden und dem vorgeschlagenen Gemeindeglied schriftlich mitzuteilen. Die Betroffenen können gegen die Entscheidung eine schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einlegen; § 28 Absatz 1 und 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Sind bis zum Ablauf des achten Sonntags vor Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen, so vervollständigt der Kirchengemeinderat unter Beachtung von § 10 Absatz 1 und § 14 Absatz 3 die Wahlvorschlagsliste entsprechend dem Wahlbeschluss nach § 7 Absatz 1, mindestens jedoch entsprechend den Erfordernissen des Artikels 30 Absatz 2 der Verfassung. Er

kann hierzu auch die Unterteilung in Gemeindewahlbezirke ändern oder aufheben.

(4) Die Wahlvorschlagsliste ist der Kirchengemeinde spätestens drei Wochen vor dem Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 in den Gottesdiensten und durch öffentliche Bekanntmachung bekannt zu geben.

(5) Der Ausfall einer bzw. eines Vorgeschlagenen nach Erstellung der Wahlvorschlagsliste und vor Abschluss des Wahlverfahrens ist unbeachtlich.

### § 16 Spätere Kirchenwahl, Neubildung

(1) Gelingt es nicht, die Wahlvorschlagsliste nach § 15 Absatz 3 bis drei Wochen vor dem Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 zu vervollständigen, so stellt die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises fest, dass die Kirchenwahl der betreffenden Kirchengemeinde nicht an dem festgelegten Wahltermin bzw. den festgelegten Wahlterminen stattfindet. Sie bzw. er bestimmt einen späteren Wahltermin im Einvernehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde, der höchstens sechs Monate nach dem Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 liegen darf. Für die spätere Kirchenwahl gelten die Bestimmungen der Teile 1 und 2 entsprechend.

(2) Gelingt es nicht, die Wahlvorschlagsliste nach § 15 Absatz 3 bis zu zwei Wochen vor dem späteren Wahltermin zu vervollständigen, so regelt der Kirchenkreisrat die Neubildung des Kirchengemeinderats nach Artikel 59 Absatz 4 der Verfassung.

### § 17 Vorstellung der Vorgeschlagenen

Zur Vorstellung der vorgeschlagenen Gemeindeglieder und zur Unterrichtung über das Wahlverfahren beruft der Kirchengemeinderat in der Regel eine Gemeindeversammlung ein. <sup>2</sup>Diese Gemeindeversammlung findet rechtzeitig vor dem Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 statt. <sup>3</sup>Die Einladung erfolgt in einem Gottesdienst und durch öffentliche Bekanntmachung.

## Abschnitt 2 Durchführung der Wahl

### § 18 Wahlvorstand

(1) Für die Durchführung der Wahlhandlung am Wahltag bestellt der Kirchengemeinderat für jeden Stimmbezirk jeweils einen Wahlvorstand. Finden die Wahlhandlungen in verschiedenen Stimmbezirken nacheinander statt, kann ein Wahlvorstand abweichend von Satz 1 für diese Stimmbezirke nacheinander tätig werden. Der Wahlvorstand besteht aus drei wahlberechtigten Gemeindegliedern, die selbst nicht zur Wahl vorgeschlagen sind. In Stimmbezirken mit weniger als 100 Wahlberechtigten kann der Wahlvorstand aus zwei Personen bestehen. Die Stellvertretung für die Mitglieder des Wahlvorstands ist sicherzustellen.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstands und die stellvertretenden Mitglieder sind von dem vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Kirchengemeinderats vor Beginn der Wahlhandlung auf die gewissenhafte Amtsführung, insbesondere die Wahrung der Ordnung des Wahlverfahrens und die

Geheimhaltung bei der Stimmabgabe, durch Handschlag zu verpflichten.

(3) Während der Dauer der Wahlhandlung sowie bei der Prüfung der Stimmzettel und bei der Auszählung der Stimmen muss die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl an Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Wahlvorstands anwesend sein.

(4) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(5) Der Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Der Wahlvorstand kann sich durch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unterstützen lassen.

### § 19 Stimmzettel

Die Stimmabgabe erfolgt mit Stimmzetteln. Diese enthalten die Wahlvorschlagsliste sowie eine Angabe über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats, gegebenenfalls untergliedert nach Gemeindewahlbezirken. Sie enthalten ferner eine Angabe, dass höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde nach Artikel 30 Absatz 4 der Verfassung Mitglied des Kirchengemeinderats werden kann. Die Stimmzettel sind mit dem Kirchensiegel zu versehen. Das Kirchensiegel soll eingedruckt werden.

### § 20 Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung umfasst das gesamte Wahlschehen im Wahlraum. Sie beginnt mit dem Einlass zur Stimmabgabe in den Wahlraum und endet mit der Erklärung des Wahlvorstands über den Schluss der Wahlhandlung.

(2) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Wahlhandlung stören, aus dem

Wahlraum verweisen. Es sind Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe zu treffen.

(3) Für jede Wahlhandlung ist eine Wahlurne pro Wahlraum zu verwenden. Zu Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, dass die Wahlurne leer und verschlossen ist.

(4) Die Wahlberechtigten erhalten vom Wahlvorstand je einen Stimmzettel. Der Wahlvorstand vermerkt die Wahlbeteiligung im Wählerverzeichnis.

(5) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kennzeichnet höchstens so viele Namen, wie sie bzw. er Stimmen hat. Die Anzahl der Stimmen bemisst sich nach der durch den Wahlbeschluss festgesetzten Anzahl der insgesamt zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats. Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig. Verschreibt sich die bzw. der Wahlberechtigte dabei oder macht den Stimmzettel auf andere Weise versehentlich unbrauchbar, ist ihr bzw. ihm ein neuer Stimmzettel auszuhändigen und der unbrauchbare sofort zu vernichten. Die bzw. der Wahlberechtigte legt den Stimmzettel nach der Stimmabgabe verdeckt in die Wahlurne.

(6) Wer gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, bestimmt dazu eine Person seines Vertrauens und teilt dies dem Wahlvorstand während der Wahlhandlung persönlich

mit. Vertrauensperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat, verpflichtet.

### § 21 Möglichkeit der Briefwahl

(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, das im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Briefwahlschein. Für eine andere Person kann der Antrag nur unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht eingereicht werden. Der Antrag ist bis zum zweiten Tage vor dem für die antragstellende Person letzten möglichen Wahltermin schriftlich oder mündlich an die Kirchengemeinde zu stellen. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet aufzubewahren.

(2) Der Briefwahlschein muss von einem Mitglied des Kirchengemeinderats eigenhändig unterschrieben und mit dem Kirchensiegel der Kirchengemeinde versehen sein. Das Kirchensiegel soll eingedruckt werden. Die Ausstellung eines Briefwahlscheins wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(3) Den Briefwahlberechtigten werden mit dem Briefwahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefwahlumschlag übermittelt. Auf dem Briefwahlumschlag sind gegebenenfalls der Gemeindewahlbezirk und der Stimmbezirk der bzw. des Briefwahlberechtigten zu vermerken.

(4) Die bzw. der Briefwahlberechtigte legt den gekennzeichneten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und diesen mit dem Briefwahlschein in den Briefwahlumschlag. Zumindest der Briefwahlumschlag ist zu verschließen. Der Briefwahlschein enthält eine von der bzw. dem Wahlberechtigten abzugebende Versicherung, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde. Im Übrigen gilt für die Stimmabgabe § 20 Absatz 5 und 6 entsprechend.

(5) Der Briefwahlumschlag muss dem Kirchengemeinderat bis zum Beginn der Wahlhandlung in dem jeweiligen Gemeindewahl- oder Stimmbezirk der bzw. des Briefwahlberechtigten oder dem Wahlvorstand des jeweiligen Gemeindewahl- oder Stimmbezirks der bzw. des Briefwahlberechtigten vor Ablauf der Wahlzeit im Wahlraum zugegangen sein. Der Kirchengemeinderat übermittelt dem Wahlvorstand die eingegangenen Briefwahlumschläge, die mit den anderen Briefwahlumschlägen bis zum Ablauf der Wahlzeit gesondert aufbewahrt werden.

### § 22 Schluss der Wahlhandlung

(1) Nach Ablauf der Wahlzeit sind nur noch diejenigen Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zuzulassen, die bereits im Wahlraum anwesend sind. Nach der letzten zulässigen Stimmabgabe erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für geschlossen.

(2) Nach Schluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand nur die zu berücksichtigenden Briefwahlumschläge. Er vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und legt die Stimmzettelumschläge aus den zu berücksichtigenden Briefwahlumschlägen ungeöffnet in die Wahlurne. Ein Briefwahlumschlag ist nicht zu berücksichtigen und auszusondern, wenn

1. er nicht rechtzeitig eingegangen ist;
  2. er keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthält;
  3. er keinen oder nicht den übermittelten Stimmzettelschlag enthält;
  4. er nicht verschlossen ist;
  5. die Versicherung nach § 21 Absatz 4 Satz 3 fehlt.
- (3) Über den Verlauf der Wahlhandlung und etwaige Beanstandungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Ausgesonderte Briefwahlumschläge sind jeweils mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und der Niederschrift als Anlagen beizufügen.
- (4) Erfolgt die Auszählung der Stimmen aufgrund noch ausstehender Wahlhandlungen in dieser Kirchengemeinde nicht unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung, ist die Wahlurne unverzüglich zu versiegeln und mit der Niederschrift über die Wahlhandlung, allen Anlagen sowie dem Wählerverzeichnis sicher zu verwahren.

### Abschnitt 3 Ermittlung des Wahlergebnisses

#### § 23 Auszählung der Stimmen

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich unmittelbar nach Schluss aller Wahlhandlungen in der Kirchengemeinde.
- (2) Die Stimmzettel und Stimmzettelschläge werden der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelschläge werden geöffnet, die Stimmzettel werden entnommen und ungelesen unter die anderen Stimmzettel gemischt. Die Stimmzettel werden gezählt, und ihre Anzahl wird mit der Anzahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben verglichen; eine Abweichung ist zu dokumentieren.
- (3) Die auf den gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden gezählt. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er
1. als nicht vom Kirchengemeinderat stammend erkennbar ist;
  2. keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthält, als Mitglieder des Kirchengemeinderats insgesamt zu wählen sind;
  3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (4) Das Ergebnis der Stimmauszählung ist schriftlich festzuhalten und von allen beteiligten Wahlvorstandsmitgliedern zu unterschreiben (Auszählungsprotokoll). Dieses Auszählungsprotokoll kann entweder Teil oder Anlage zu der Niederschrift gemäß § 22 Absatz 3 sein. Die Niederschrift und alle Anlagen sind nach der Stimmauszählung unverzüglich dem Kirchengemeinderat zuzuleiten.

#### § 24 Wahlergebnis

- (1) Aufgrund der Auszählung der Stimmen nach § 23 stellt der Kirchengemeinderat das Wahlergebnis der Kirchengemeinde fest. Die Vorgeschlagenen sind nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 Satz 2 und unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 6 Absatz 2, 30 Absatz 4 und 5 der Verfassung in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt.

(2) Entfallen die höchsten Stimmenzahlen nach Absatz 1 auf mehr als eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Kirchengemeinde oder auf in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehende Personen, so sind von diesen so viele in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen gewählt, wie ohne Verletzung von Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 30 Absatz 4 und 5 der Verfassung in den Kirchengemeinderat gelangen können. An die Stelle der aufgrund von Satz 1 nicht zu berücksichtigenden Personen tritt die entsprechende Anzahl anderer Vorgeschlagener in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen.

(3) Bei Stimmgleichheit in den Fällen der Absätze 1 und 2 ist in Ansehung der Geschlechterverteilung des Wahlergebnisses die oder der Vorgeschlagene gewählt, die oder der zu dem unterrepräsentierten Geschlecht in der vorläufigen Zusammensetzung des Kirchengemeinderats gehört. Sind in dem bisherigen Wahlergebnis in gleicher Anzahl Frauen und Männer vertreten, oder haben die stimmgleichen Vorgeschlagenen dasselbe Geschlecht, entscheidet das Los, das durch ein Mitglied des amtierenden Kirchengemeinderats zu ziehen ist.

(4) Der amtierende Kirchengemeinderat unterrichtet die Vorgeschlagenen unverzüglich schriftlich über das festgestellte Wahlergebnis, gibt es in der Kirchengemeinde unverzüglich durch Aushang und durch Kanzelabkündigung bekannt und teilt es dem Kirchenkreisrat schriftlich innerhalb einer Woche mit. Darüber hinaus sollen die jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung eingesetzt werden.

### Abschnitt 4 Ergänzung des Kirchengemeinderats

#### § 25 Hinzuwahl und Neuwahl

(1) Wird mit dem festgestellten Wahlergebnis die nach § 7 Absatz 1 festgesetzte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats unterschritten, so wählt der amtierende Kirchengemeinderat innerhalb von drei Wochen nach der Feststellung des Wahlergebnisses unter Beachtung von § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 die erforderliche Anzahl an Mitgliedern des Kirchengemeinderats hinzu; § 24 ist entsprechend anzuwenden. Wird durch die Kirchenwahl die nach Artikel 30 der Verfassung erforderliche Mindestanzahl erreicht, kann auf die Hinzuwahl nach Satz 1 verzichtet werden.

(2) Mit Zustimmung der bzw. des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises kann die Frist nach Absatz 1 um höchstens zwei Monate verlängert werden.

(3) Verstreicht auch die Frist nach Absatz 2 erfolglos, so stellt der amtierende Kirchengemeinderat durch Beschluss fest, dass kein neuer Kirchengemeinderat gewählt wurde. Es findet eine Neuwahl statt; § 16 gilt entsprechend.

#### § 26 Nichtannahme der Wahl

(1) Die Gewählten können innerhalb einer Woche nach Zugang der Unterrichtung über das Wahlergebnis gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des amtierenden Kirchengemeinderats schriftlich erklären, dass

sie die Wahl nicht annehmen. Sie gelten dann als nicht gewählt.

(2) An die Stelle derer, die die Wahl nicht annehmen, tritt die entsprechende Anzahl nicht gewählter Vorgeschlagener in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen; § 24 ist entsprechend anzuwenden. Ist die Wahlvorschlagsliste erschöpft, wählt der amtierende Kirchengemeinderat die erforderliche Anzahl an Mitgliedern des Kirchengemeinderats nach Maßgabe des § 25 hinzu.

### **Teil 3 Ungültigkeit der Wahl** **§ 27 Ungültigkeit der Wahl**

(1) Eine Wahl ist nach Maßgabe der §§ 28 und 29 für ungültig zu erklären, wenn ein Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens das Wahlergebnis beeinflusst haben. Je nach Art und Schwere des Verstoßes kann die Ungültigkeit für die Wahl eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderats oder für die Kirchenwahl insgesamt erklärt werden.

(2) Wird die Wahl eines Mitglieds des Kirchengemeinderats für ungültig erklärt, so endet die Mitgliedschaft der bzw. des Gewählten im Kirchengemeinderat mit Rechtskraft der Entscheidung. An ihre bzw. seine Stelle rückt die bzw. der nicht gewählte Vorgeschlagene in der Reihenfolge der auf sie bzw. ihn entfallenden Stimmzahl nach; § 24 ist entsprechend anzuwenden. Die Gültigkeit der bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung gefassten Beschlüsse des Kirchengemeinderats bleibt unberührt.

(3) Wird die Kirchenwahl vor der konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Kirchengemeinderats insgesamt für ungültig erklärt, werden die laufenden Geschäfte vom amtierenden Kirchengemeinderat geführt.

(4) Wird die Kirchenwahl nach der konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Kirchengemeinderats insgesamt für ungültig erklärt, so tritt nach Artikel 59 Absatz 3 der Verfassung an die Stelle dieses Kirchengemeinderats das vom Kirchenkreisrat bestellte Beauftragtengremium. Die Gültigkeit der bis zu dieser Bestellung gefassten Beschlüsse des Kirchengemeinderats bleibt unberührt.

(5) In jedem Fall einer Ungültigkeit der Kirchenwahl insgesamt ist diese nach Maßgabe des § 30 zu wiederholen.

### **§ 28 Wahlbeschwerde**

(1) Die Wahlberechtigten können eine schriftliche und mit Gründen versehene Wahlbeschwerde beim amtierenden Kirchengemeinderat innerhalb einer Woche nach der durch Kanzelabkündigung erfolgten Bekanntgabe des Wahlergebnisses einlegen. Die Wahlbeschwerde kann nur mit dem Verstoß von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Nach dem Wahltag kann die Gültigkeit der Kirchenwahl nicht mehr mit Beschwerden nach § 13 Absatz 3 und § 15 Absatz 2 angefochten werden.

(3) Der amtierende Kirchengemeinderat erklärt die Wahl für ungültig, wenn die Wahlbeschwerde nach Maßgabe des § 27 Absatz 1 begründet ist. Wird der Wahlbeschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Kirchenkreisrat vorzulegen.

(4) Der Kirchenkreisrat hat über die Wahlbeschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zuzustellen.

(5) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisrats nach Absatz 4 ist der Rechtsweg zum kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht gegeben.

### **§ 29 Wahlprüfung**

Der Kirchenkreisrat erklärt innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung des Wahlergebnisses nach § 24 Absatz 4 Satz 1 die Wahl für ungültig, wenn und soweit die Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 vorliegen.

### **§ 30 Wiederholungswahl**

(1) Im Falle einer Wiederholungswahl nach § 27 Absatz 5 gelten die Bestimmungen der Teile 1 und 2 entsprechend. Vor Ablauf von sechs Monaten seit der Kirchenwahl erfolgt die Wiederholungswahl auf der Grundlage der vorhandenen Wählerverzeichnisse und Wahlvorschläge.

(2) Die Wiederholungswahl muss spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Kirchenwahl für ungültig erklärt worden ist. Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises bestimmt den Wahltermin im Benehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde.

### **Teil 4 Berufung**

#### **§ 31 Berufungsverfahren, Berufungsfähigkeit**

(1) Der amtierende Kirchengemeinderat kann innerhalb von drei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat und unter Beachtung von § 10 Absatz 1 Satz 3 bis zu zwei weitere Mitglieder des neu zu bildenden Kirchengemeinderats berufen. Bei einer Berufung soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden.

(2) Berufen werden kann, wer am Tage des Berufungsbeschlusses die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt. Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde nach § 5 Absatz 2 kann nur dann berufen werden, wenn nicht bereits eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde gewählt wurde. Die Proporzbestimmung des Artikels 30 Absatz 5 der Verfassung und die Ehrenamtlichenmehrheit nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung sind zu beachten. Die Berufung von Ehegattinnen und Ehegatten, Partnerinnen und Partnern in eingetragenen Lebensgemeinschaften, Eltern, Kindern und Geschwistern neu gewählter Mitglieder des Kirchengemeinderats ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Einwilligung des Kirchenkreisrats zulässig.

(3) Für die Bekanntgabe der Berufungen gilt § 24 Absatz 4 entsprechend.

### § 32 Berufungsbeschwerde, Berufungsprüfung

(1) Für die Anfechtung eines Berufungsbeschlusses durch Berufungsbeschwerde gilt § 28 entsprechend.

(2) Der Kirchenkreisrat erklärt den Berufungsbeschluss binnen eines Monats nach Zugang für ungültig, wenn und soweit der Berufungsbeschluss mit den Bestimmungen über die Berufung nicht vereinbar ist. § 27 Absatz 2 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.

(3) Ist die Kirchenwahl nach § 27 Absatz 3 oder 4 insgesamt für ungültig erklärt worden, so sind auch die Berufungen ungültig.

## Teil 5 Konstituierung des Kirchengemeinderats

### § 33 Einführung in das Amt, Gelöbnis

(1) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchengemeinderats werden innerhalb von acht Wochen nach Ablauf des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 durch eine Pastorin bzw. einen Pastor in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(2) Bei der Einführung legen die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchengemeinderats das Gelöbnis in folgendem Wortlaut ab: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied des Kirchengemeinderats gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für die Leitung der Kirchengemeinde, den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche“.

(3) Mit der Einführung nach Absatz 1 und 2 werden die Gewählten und Berufenen zu Mitgliedern des Kirchengemeinderats.

(4) Absatz 1 und 2 gilt entsprechend für Beauftragte nach § 27 Absatz 4.

### § 34 Konstituierende Sitzung

Unverzüglich nach dem Einführungsgottesdienst treten die Mitglieder des neu gebildeten Kirchengemeinderats zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

## Teil 6 Ausscheiden, Ergänzung des Kirchengemeinderats

### § 35 Ausscheiden aus dem Kirchengemeinderat

(1) Das Amt eines gewählten oder berufenen Mitglieds des Kirchengemeinderats endet vorzeitig

1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Kirchengemeinderat, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen;
2. mit Rechtskraft der vom Kirchenkreisrat zu treffenden Feststellung des Fehlens oder des Wegfalls einer Voraussetzung für die Wählbarkeit nach § 4;
3. mit Rechtskraft des Beschlusses des Kirchenkreisrats, mit dem er feststellt, dass sich das Mitglied

des Kirchengemeinderats bekenntniswidrig verhält oder beharrlich den Auftrag der Kirche missachtet, wie er auch in Artikel 1 Absatz 7 der Verfassung zum Ausdruck kommt, oder dass es in anderer Weise seine Amtspflichten erheblich verletzt oder an der Wahrnehmung des Amtes dauerhaft behindert ist;

4. durch Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von § 5 Absatz 2 zur Kirchengemeinde des Kirchengemeinderats nicht mehr den Vorgaben des Artikels 30 Absatz 5 der Verfassung entspricht;
5. mit der Auflösung des Kirchengemeinderats nach Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung oder mit der Bestellung von Beauftragten nach Artikel 59 Absatz 3 der Verfassung;
6. mit Rechtskraft einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl nach § 27 oder der Berufung nach § 32.

(2) Vor der Entscheidung des Kirchenkreisrats nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind das betroffene Mitglied und der Kirchengemeinderat anzuhören. Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied und dem Kirchengemeinderat zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisrats nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 können das betroffene Mitglied und der Kirchengemeinderat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Landeskirchenamt entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Beschwerde.

### § 36 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Mit dem Zugang der Entscheidung des Kirchenkreisrats nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds des Kirchengemeinderats bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

(2) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Kirchengemeinderats kraft Amtes ruht

1. mit Erhebung der Disziplinaranzeige beim Disziplinargericht,
2. für die Zeit der Untersagung der Dienstaussübung oder einer vorläufigen Dienstenthebung,
3. für die Dauer einer Abordnung, wenn die wahrzunehmende Tätigkeit auf einen anderen Dienstherren bezogen ist,
4. für die Dauer der Beurlaubung oder Freistellung aus dienstrechtlichen Gründen,
5. für die Dauer einer Zuweisung,
6. für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach den geltenden mutterschutzrechtlichen Vorschriften,
7. für die Dauer der Elternzeit nach den geltenden elternzeitrechtlichen Vorschriften, sofern kein Teildienst wahrgenommen wird.

### § 37 Maßnahmen zur Ergänzung des Kirchengemeinderats

- (1) Sind gewählte Mitglieder des Kirchengemeinderats ausgeschieden, so wählt der Kirchengemeinderat die nach § 7 Absatz 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern unter Beachtung von § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 hinzu. Die Vorgeschlagenen der Wahlvorschlagsliste müssen dabei mit zur Wahl gestellt werden. § 24 ist entsprechend anzuwenden. Die Wahl von Ehegattinnen und Ehegatten, Partnerinnen und Partnern in eingetragenen Lebensgemeinschaften, Eltern, Kindern und Geschwistern von Mitgliedern des Kirchengemeinderats ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Einwilligung des Kirchenkreisrats zulässig.
- (2) Bei Ausscheiden eines berufenen Mitglieds kann der Kirchengemeinderat eine Nachberufung entsprechend § 31 durchführen.
- (3) Bei Verhinderung eines gewählten oder berufenen Mitglieds, die länger als drei Monate andauert, kann der Kirchengemeinderat unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 eine Vertretung bestellen. Die Vertretung legt das Gelöbnis vor dem Kirchengemeinderat ab.

### Teil 7 Besondere Bestimmungen

#### § 38 Bestandsänderungen

- (1) Werden Kirchengemeinden neu gegründet, in ihren Grenzen verändert oder geteilt, so bestimmt sich die Mitgliedschaft zu einem Kirchengemeinderat
1. für die Mitglieder kraft Amtes nach Anordnung des Landeskirchenamts,
  2. für die gewählten und berufenen Mitglieder nach der Gemeindegliedschaft, die sie durch die Gründung, Grenzveränderung bzw. Teilung erlangen, nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Ergibt sich nach Absatz 1, dass die Erfordernisse der Artikel 6 Absatz 2 und 30 Absatz 1 Satz 2, Abs. 2 oder Absatz 5 der Verfassung in einem Kirchengemeinderat nicht erfüllt sind, so ist durch die Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Absatz 1 die notwendige Anzahl von Mitgliedern entsprechend § 25 hinzu zu wählen.
- (3) Ergibt sich nach Absatz 1, dass einem Kirchengemeinderat nicht mindestens drei gewählte und berufene Mitglieder angehören, so ist für diese Kirchengemeinde abweichend von Absatz 2 ein Beauftragtengremium nach Artikel 59 Absatz 4 der Verfassung zu bestellen und unter Beachtung von Artikel 59 Abs. 3 Satz 5 der Verfassung eine Kirchenwahl entsprechend § 16 durchzuführen.
- (4) Werden mehrere Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, so wird der Kirchengemeinderat der neuen Kirchengemeinde nach den Vorschriften des Artikels 30 der Verfassung und unter Beachtung des Artikels 6 Absatz 2 der Verfassung gebildet aus
1. den Pastorinnen und Pastoren, die in der neuen Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten,

2. Mitgliedern, die die Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden jeweils aus ihrer Mitte wählen.

Die Anzahl der nach Satz 1 Nummer 2 jeweils zu wählenden Mitglieder ist von den Kirchengemeinderäten der beteiligten Kirchengemeinden zu vereinbaren; kommt die Vereinbarung nicht zustande, entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenkreisrats.

- (5) Gelingt es nicht, einen Kirchengemeinderat nach den Bestimmungen der Absätze 2 und 4 zu bilden, so ist für die jeweils betroffene Kirchengemeinde oder für die durch den Zusammenschluss neu entstandene Kirchengemeinde ein Beauftragtengremium nach Artikel 59 Absatz 4 der Verfassung zu bestellen und unter Beachtung von Artikel 59 Absatz 3 Satz 5 der Verfassung eine Kirchenwahl entsprechend § 16 durchzuführen.

### § 39 Hauptkirchengemeinden im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost

(1) Die bei Inkrafttreten der Verfassung nach § 6 der Hauptkirchensatzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg vom 20.9.1996 (GVOBl. 1997 S. 161), die durch Satzung vom 3.7.2002 (GVOBl. S. 292) geändert worden ist, gewählten Gemeindeältesten (Oberalte) bleiben nach Teil 1 § 10 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7.1.2012 (KABl. S. 30,127,234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24.11.2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Mitglieder des Kirchengemeinderats und scheiden erst nach den Ausnahmebestimmungen des Teils 1 § 10 des Einführungsgesetzes aus. Sie gelten bis zu ihrem Ausscheiden aus dem jeweiligen Kirchengemeinderat der Hauptkirchen als nicht gewählte Mitglieder.

(2) Die nach Inkrafttreten der Verfassung nach § 6 der Hauptkirchensatzung zu Oberalten gewählten Mitglieder eines Kirchengemeinderats einer Hauptkirche bleiben jeweils bis zur Konstituierung des aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland neu gebildeten Kirchengemeinderats im Kirchengemeinderatsamt. Ihr Status als gewähltes oder berufenes Mitglied im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 der Verfassung richtet sich nach ihrem Zugang in den Kirchengemeinderat. Ihr Status als Oberalte innerhalb des Kirchengemeinderats endet mit Beendigung der Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat. Ihr Mitgliedschaftsstatus im „Kollegium der Oberalten“ richtet sich nach dem Herkommen.

### § 40 Kapellengemeinden im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg

(1) In den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, in denen Kapellengemeinden bestehen, bildet jede Kapellengemeinde einen Gemeindevahlbezirk. In diesem werden die Mitglieder des Kirchengemeinderats zugleich als Kapellenälteste gewählt. Mitglieder des Kirchengemeinderats, die nach

§ 31 berufen werden, sind zugleich Kapellenälteste der Kapellengemeinde, in der sie ihren Wohnsitz haben.

(2) Sind durch Kirchenwahl und Berufung nicht mindestens drei Kapellenälteste für jede Kapellengemeinde bestellt, so beruft der neu gewählte Kirchengemeinderat die weiteren Kapellenältesten in der erforderlichen Anzahl unverzüglich nach der Kirchenwahl.

#### § 41 Personal- und Anstaltskirchengemeinden

Für die Wahl in die Kirchengemeinderäte der Personal- und Anstaltskirchengemeinden gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Wahlen in die Kirchengemeinderäte. Im Falle der Errichtung und Änderung gilt § 38 entsprechend.

#### § 42 Maßnahmen der Landeskirche

(1) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Landeskirche, das Amt für Öffentlichkeitsdienst und der Gemeindedienst unterstützen die Tätigkeit der Kirchenkreise, Kirchengemeinderäte, Wahlausschüsse und Wahlbeauftragten bei Erledigung der Aufgaben nach § 10 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2. Insbesondere gewährleisten sie die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der wahlrechtlichen Vorschriften durch Bereitstellung von allgemeinem landeskirchlichen Informationsmaterial.

(2) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Landeskirche veranlasst die Herstellung und den Versand der Wahlbenachrichtigungsbriefe nach § 10 Absatz 3 Satz 3.

(3) Die allgemeine Werbung für die Teilnahme an der Kirchenwahl obliegt dem Amt für Öffentlichkeitsdienst in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen. Zusätzlich können Kirchenkreise und Kirchengemeinden Sondermaßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die Kirchenwahl in ihrem Bereich mit dem Amt für Öffentlichkeitsdienst im Rahmen seiner Möglichkeiten gegen Entgelt vereinbaren.

#### § 43 Kosten

(1) Die aus den Maßnahmen nach § 42 Absatz 2 entstehenden Kosten werden von der Landeskirche auf die Kirchenkreise umgelegt. Die Kirchenkreise leisten ihren jeweiligen Anteil entsprechend der Zahl der Gemeindeglieder des betreffenden Haushaltsjahrs, welche im Haushaltsbeschluss der Landeskirche festgesetzt sind. Ansonsten werden die Kosten in dem Kirchenkreis gedeckt, in dem sie veranlasst werden. Dazu rechnen insbesondere die Wahlvorbereitungskosten, Sach- und Organisationskosten (besonderes Informationsmaterial der Kirchengemeinden und Kirchenkrei-

se, vorlaufende Informationsveranstaltungen und so weiter), Personal- und Sachkosten der Kirchenkreiswahlbeauftragten sowie die Kosten der Wahlhandlungen. Soweit für die Erledigung der Aufgaben nach § 10 Absatz 2 und 3 und § 42 Absatz 1 und 3 von einem Kirchenkreis eine landeskirchliche Stelle in Anspruch genommen wird, kann für diese individuelle Leistung dem jeweiligen Kirchenkreis Kostenersatz in Rechnung gestellt werden.

(2) Den Ausgleich der Kosten nach Absatz 1 innerhalb eines Kirchenkreises zwischen dem Kirchenkreis und den Kirchengemeinden regelt der Kirchenkreis.

### Teil 8 Schlussbestimmungen

#### § 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Es ist erstmals anzuwenden auf die erste gemeinsame Kirchengemeinderatswahl in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Teil 1 § 6 Absatz 1 des Einführungsgesetzes.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz vom 5.4.2003 für die Wahl zu Kirchenältesten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 38),
2. das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände vom 4.12.2007 (GVOBl. S. 292) der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und
3. die Verordnung über die Wahl der Kirchenältesten in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 24.6.2005 (ABl. S. 42), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21.1.2011 (ABl. S. 16) geändert worden ist.

(3) Bis zum Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 oder im Falle einer späteren Kirchenwahl bis zum späteren Wahltermin nach § 16 Absatz 1 Satz 2 ist für die Zusammensetzung der Kirchengemeinderäte, insbesondere für das Nachrücken, für Nachwahlen, für Nachberufungen und für Neuwahlen, das jeweilige bisher geltende Recht anzuwenden.

Das vorstehende, von der Synode am 28. Februar 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 10. März 2015

#### Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich  
Landesbischof

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

## F. Mitteilungen

### Stellenausschreibung Auslandsdienst Weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden und Partnerkirchen, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum **1. August 2016** bzw. **1. September 2016** für die Dauer von in der Regel **sechs** Jahren

#### **Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare**

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Helsinki (Kennziffer 2072)
- Stockholm (Kennziffer 2073)
- Brüssel (1½ Stellen) (Kennziffer 2074)
- London-Ost (Kennziffer 2075)
- Kiew (Kennziffer 2076)
- Teheran (Kennziffer 2077)
- São Paulo (Kennziffer 2078)
- Singapur (Kennziffer 2079)
- Hongkong (Kennziffer 2080)

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle. Bitte geben Sie die entsprechende Kennziffer ein. Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen.

Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, E-Mail: [heike.stuenkel-rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel-rabe@ekd.de)) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis **zum 1. Oktober 2015** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
**Kirchenamt der EKD / HA IV**  
**Postfach 21 02 20**  
**D-30402 Hannover**  
**E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)**

**Postvertriebsstück H 1204**  
**Entgelt bezahlt**  
**DEUTSCHE POST AG**

EKD Verlag  
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

### Die DKV Card

DKV ist ein WGKD-Rahmenvertrags-Partner im Bereich Tankkarten – neben ARAL und SHELL. Die DKV Card wurde 2014 bereits zum zehnten Mal in Folge als beste Marke, Kategorie Tank- und Servicekarten, ausgezeichnet. In ganz Europa können Sie mit der DKV Card unterwegs alle wichtigen Waren und Dienstleistungen abrechnen.



Ihre konkreten Vorteile beim Einsatz der DKV CARD:

- mit ca. 12.000 Tankstellen in Deutschland das größte Tankstellennetz der Branche
- Nutzung von über 5.500 Niedrigpreistankstellen
- Preisnachlässe für den mineralischen Dieselkraftstoffbedarf
- Abrechnung der Tankkosten & Mautkosten über EINEN Partner
- Kostenlose Übermittlung der Rechnungsdaten in elektronischer Form
- Kostenlose Übermittlung der Rechnung vor dem Postversand im PDF-Format
- Kommunikation mit einem festen Ansprechpartner – kein Call Center
- Keine Kosten für nichtgenutzte Tankkarten
- 24-Stunden-Erreichbarkeit außerhalb der Bürozeiten über die DKV Notrufzentrale

Weitere Informationen finden Sie unter [www.wgkd.de/rahmenvertrag/dkv.html](http://www.wgkd.de/rahmenvertrag/dkv.html)

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen  
 in Deutschland mbH (WGKD)  
 Lehmannstraße 1  
 30455 Hannover

Tel.: 0511 47 55 33 – 0  
 Fax: 0511 47 55 33 - 20  
 info@wgkd.de  
 www.wgkd.de



Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover  
 • Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: [amtsblatt@ekd.de](mailto:amtsblatt@ekd.de) • Internet: [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover